



Gemeinde Stolzenau



Satzung zur 3. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 8 „Meierstraße“

- Urschrift -

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Absätze 3 und 8 sowie § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomV) hat der Rat der Gemeinde Stolzenau in seiner Sitzung am 24.09.2014 diesen Bebauungsplan Nr. 8 "Meierstraße", 3. Änderung, als Satzung beschlossen.

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1990, zuletzt geändert mit Datum vom



§ 1 GELTUNGSBEREICH

Das Plangebiet befindet sich im südwestlichen Bereich des Gemeindegebiets, westlich der Meierstraße. Es umfasst die Flurstücke 29/3 und 158/1 der Flur 11, Gemarkung Stolzenau, auf denen sich das Gebäude mit der Hausnummer 11 befindet. Die räumliche Lage des Plangebietes ist nachfolgend in Abbildung 1 gekennzeichnet, die genaue Abgrenzung ist in Abbildung 2 wiedergegeben.

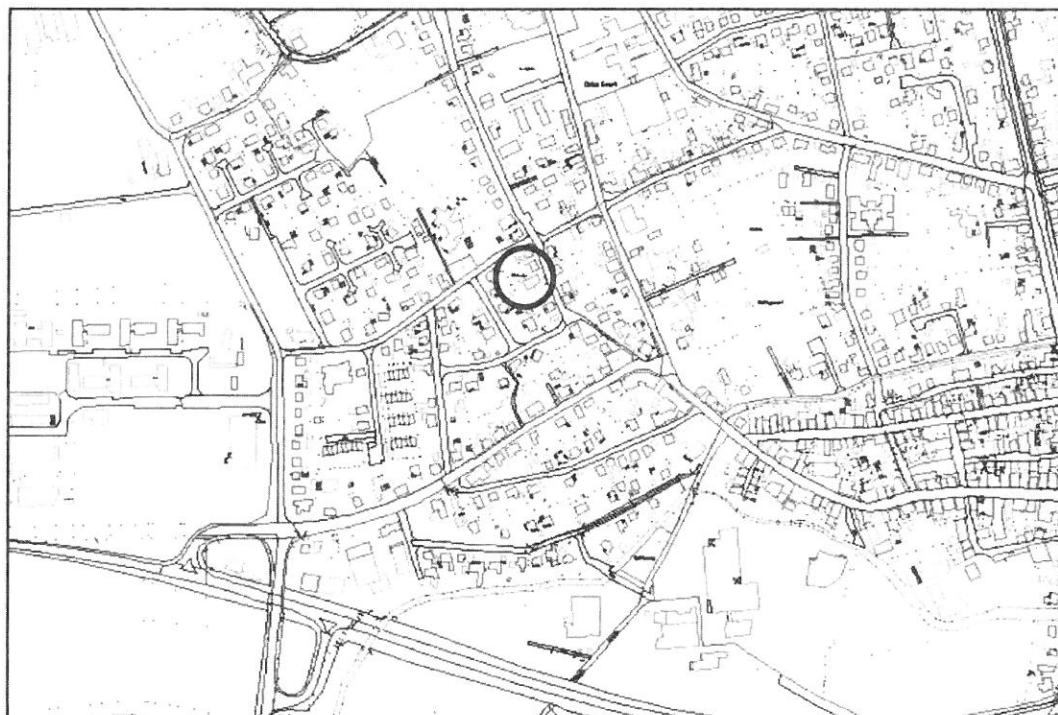


Abb. 1: Räumliche Lage des Bebauungsplanes Nr. 8 "Meierstraße", 3. Änderung
(Quelle: ALK, Hrsg.: LGN)



Abb. 2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 "Meierstraße", 3. Änderung
(Quelle: ALK, Hrsg.: LGN)

§ 2 BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Die bislang als „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit der besonderen Zweckbestimmung „Kirche“ ausgewiesenen Flurstücke 29/3 und 158/1 (Meierstr. 11) werden als „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt.

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Stolzenau hat in seiner Sitzung am 02.04.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Meierstraße“, 3. Änderung, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 08.04.2014 bekannt gemacht worden.

Stolzenau, den 03.04.2014

(Müller)
Gemeindedirektor

2. AUSARBEITUNG

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 8 „Meierstraße“, 3. Änderung, wurde ausgearbeitet von

Bremen, den 24.03.2014

instara
Institut für Stadt- und Raumplanung
Vahrer Straße 180 28309 Bremen

3. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Stolzenau hat in seiner Sitzung am 02.04.2014 dem Entwurf der Satzung sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 13a BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 08.04.2014 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Satzung und der Begründung haben vom 22.04.2014 bis 23.05.2014 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Stolzenau, den 03.04.2014

(Müller)
Gemeindedirektor

4. SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Stolzenau hat den Bebauungsplan Nr. 8 „Meierstraße“, 3. Änderung, nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 24.09.2014 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Stolzenau, den 30.09.2014



(Müller)
Gemeindedirektor

5. BEKANNTMACHUNG

Der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 8 „Meierstraße“, 3. Änderung, ist gemäß § 10 Absatz 3 BauGB am 24.09.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 „Meierstraße“, 3. Änderung, ist damit am 24.09.2015 rechtsverbindlich geworden.

Stolzenau, den 24.09.2015



(Müller)
Gemeindedirektor

6. VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 8 „Meierstraße“, 3. Änderung, ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Stolzenau, den

.....
(Müller)
Gemeindedirektor